



<p><b>Prüfungsordnung</b></p> <p><b>Fachbereich Ernährung</b></p>
---

**Gültig für Anmeldungen zum Fernlehrgang  
ab 1. Oktober 2019**

BSA-Akademie  
Hermann Neuberger Sportschule 3  
66123 Saarbrücken  
Tel.: 0681-6855-0  
Fax.: 0681-6855-100  
E-Mail: [info@bsa-akademie.de](mailto:info@bsa-akademie.de)  
Internet: [www.bsa-akademie.de](http://www.bsa-akademie.de)

## **1 Prüfung Basisqualifikation**

### **1.1 Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz**

#### **1.1.1 Zulassung zur Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz**

Für die Zulassung zur Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz ist die Teilnahme an der jeweiligen Präsenzphase zu erfüllen.

#### **1.1.2 Inhalte/Ablauf der Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz**

Der Fernlehrgang Ernährungstrainer/in-B-Lizenz schließt mit einer Klausur (schriftliche Prüfung mit einer Maximaldauer von 30 Minuten) ab.

#### **1.1.3 Bestehen der Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz**

Die Prüfungsleistung der Ernährungstrainer/in-B-Lizenz wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen der Prüfungsleistung müssen mindestens 45% der maximalen Punktzahl erreicht werden.

#### **1.1.4 Wiederholungsprüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz**

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

## **2 Prüfungen Aufbauqualifikation Ernährung**

### **2.1 Zulassung zu den Prüfungen Aufbauqualifikation Ernährung**

Für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbauqualifikation Ernährung ist die Teilnahme an den jeweiligen Präsenzphasen der Aufbauqualifikation Ernährung zu erfüllen.

### **2.2 Inhalte/Ablauf der Prüfungen Aufbauqualifikation Ernährung**

Die Fernlehrgänge Berater/in für Gewichtsmanagement (50 Punkte), Berater/in für Sporternährung (50 Punkte), Ernährungscoach (50 Punkte) und Berater/in für Lebensmittelkunde und –management (100 Punkte) schließen mit einer Klausur (schriftliche Prüfung mit einer Maximaldauer von 30 Minuten) ab.

### **2.3 Bestehen der Prüfungen Aufbauqualifikation Ernährung**

Alle Prüfungsleistungen der Aufbauqualifikation Ernährung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen der Prüfungsleistungen müssen mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht werden.

### **2.4 Wiederholungsprüfung Aufbauqualifikation Ernährung**

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

## 3 Prüfung Profiqualfikation

### 3.1 Lehrer/in für Ernährung

#### 3.1.1 Zulassung zur Prüfung Lehrer/in für Ernährung

Für die Zulassung und somit auch Anmeldung zur Prüfung der Profiqualfikation respektive der Abschlussprüfung Lehrer/in für Ernährung, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bestandene Prüfungsleistung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz oder vergleichbare Qualifikationen bzw. praktische Erfahrungen
- Teilnahme an den Präsenzphasen der Fernlehrgänge Berater/in für Sporternährung, Berater/in für Gewichtsmanagement, Ernährungscoach und Berater/in für Lebensmittelkunde und -management der Aufbauqualifikation Ernährung
- Zwei Einzelprüfungsleistungen der Aufbauqualifikation Ernährung (vgl. 2.2 der Prüfungsordnung)
- Schriftliche Anmeldung unter Angabe des Wunschtermins (mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin)

#### 3.1.2 Inhalte/Ablauf der Abschlussprüfung Lehrer/in für Ernährung

Die Abschlussprüfung zum/zur Lehrer/in für Ernährung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. In der zweistündigen schriftlichen Prüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

Ernährungscoach	50 Pkt.
Gewichtsmanagement	50 Pkt.
Lebensmittelkunde und -management	50 Pkt.
Sporternährung	50 Pkt.

Bei der mündlichen Prüfung zieht der Teilnehmer eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Ernährung. Die Rückgabe des gezogenen Themas ist nicht möglich. Anschließend wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt. Der Teilnehmer soll bei der mündlichen Prüfung in Form eines Fachgesprächs nachweisen, dass er in der Lage ist, ein an den Inhalten des Prüfungsgebietes orientiertes Thema strukturell zu bearbeiten und Lösungsansätze zu präsentieren. Der Prüfer kann auf dieser Grundlage vertiefende und ergänzende Fragestellungen formulieren. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern.

Insgesamt sind bei der mündlichen Prüfung maximal 50 Punkte zu erreichen.

### 3.1.3 Bestehen der Prüfung Lehrer/in für Ernährung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen vier schriftlichen Prüfungsteilen (Ernährungscoach, Gewichtsmanagement, Lebensmittelkunde, Sporternährung) sowie der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Die Notenvergabe erfolgt anhand des nachfolgenden Notenschlüssels:

Note numerisch	1	2	3	4	5	6
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Notenschlüssel	100 - 92%	< 92 - 81%	< 81 - 67%	< 67 - 50%	< 50 - 30%	< 30%

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der Einzelprüfungsleistungen. Hierbei werden die Einzelprüfungsleistungen einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

### 3.1.4 Wiederholungsprüfung Lehrer/in für Ernährung

Der Prüfungsteilnehmer muss jeden nicht bestanden Prüfungsteil wiederholen. Eine Prüfung/ein Prüfungsteil, die/der nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden.

In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

### 3.1.5 Absagen / Fernbleiben der Prüfung Lehrer/in für Ernährung

Kann ein Teilnehmer seinen mit der Verwaltung der BSA-Akademie schriftlich vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss er bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich absagen.

Für den Fall, dass der Lehrgangsteilnehmer den vereinbarten Prüfungstermin unentschuldigt nicht wahrnimmt oder kurzfristig (d. h. weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagt bzw. eine Verlegung wünscht, wird dem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR berechnet (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie). Davon ausgenommen sind Teilnehmer, welche aufgrund nachvollziehbarer Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall usw.) fehlen und diese Gründe (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) belegen können und Teilnehmer, welche fristgerecht (mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prüfung wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

## 3.2 Fernlehrgang „Ernährungsberater/in BSA“

### 3.2.1 Kriterien der Zertifikatsverleihung „Ernährungsberater/in BSA“

Für die Verleihung der Profiquifikation „Ernährungsberater/in BSA“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bestandene Prüfungsleistung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz oder vergleichbare Qualifikationen bzw. praktische Erfahrungen
- Bestandene Prüfungsleistung Existenzgründung
- Teilnahme an den Präsenzphasen der Fernlehrgänge Berater/in für Sporternährung, Berater/in für Gewichtsmanagement, Ernährungscoach und Berater/in für Lebensmittelkunde und -management der Aufbauqualifikation Ernährung sowie des Fernlehrgangs Existenzgründung
- Zwei Einzelprüfungsleistungen der Aufbauqualifikation Ernährung (vgl. 2.2 der Prüfungsordnung)
- Schriftliche Anmeldung zur Lehrerprüfung unter Angabe des Wunschtermins (mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin)
- Bestandene Prüfungsleistung „Lehrer für Ernährung“

### 3.2.2 Inhalte/Ablauf der Abschlussprüfung Lehrer/in für Ernährung

Siehe Kapitel 3.1.2

### 3.2.3 Bestehen der Prüfungen Lehrer/in für Ernährung sowie Existenzgründung

#### 3.2.3.1 Prüfung Lehrer/in für Ernährung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen vier schriftlichen Prüfungsteilen (Ernährungscoach, Gewichtsmanagement, Lebensmittelkunde, Sporternährung) sowie der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen, also mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Die Notenvergabe erfolgt anhand des nachfolgenden Notenschlüssels:

Note numerisch	1	2	3	4	5	6
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Notenschlüssel	100 - 92%	< 92 - 81%	< 81 - 67%	< 67 - 50%	< 50 - 30%	< 30%

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der Einzelprüfungsleistungen. Hierbei werden die Einzelprüfungsleistungen einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

### **3.2.3.2 Prüfung Existenzgründung**

Die Prüfungsleistung der Basisqualifikation Existenzgründung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen der Prüfungsleistungen müssen mindestens 45 % der maximalen Punktzahl erreicht werden.

### **3.2.4 Wiederholungsprüfung Lehrer/in für Ernährung sowie Existenzgründung**

Der Prüfungsteilnehmer muss jeden nicht bestandenen Prüfungsteil wiederholen. Eine Prüfung/ein Prüfungsteil, die/der nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden.

In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

### **3.2.5 Absagen / Fernbleiben der Prüfung Lehrer/in für Ernährung sowie Existenzgründung**

Kann ein Teilnehmer seinen mit der Verwaltung der BSA-Akademie schriftlich vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss er bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich absagen.

Für den Fall, dass der Lehrgangsteilnehmer den vereinbarten Prüfungstermin unentschuldigt nicht wahrnimmt oder kurzfristig (d. h. weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagt bzw. eine Verlegung wünscht, wird dem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR berechnet (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie). Davon ausgenommen sind Teilnehmer, welche aufgrund nachvollziehbarer Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall usw.) fehlen und diese Gründe (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) belegen können und Teilnehmer, welche fristgerecht (mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prüfung wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

## 4 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### 4.1 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Grundsätzlich dürfen bei den Klausuren und den eintägigen Abschlussprüfungen keine Hilfsmittel verwendet werden. Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, werden vom Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Verstöße, die nach einer ersten offiziellen Verwarnung erfolgen sind kostenpflichtig (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie).

### 4.2 Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen konnte.

Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Saarbrücken, Januar 2019

BSA-Akademie

Aline Emanuel  
Fachleiterin Ernährung